



STATUTEN

des Vereins

„Golfclub Leopoldsdorf“ (ZVR: 384519662)

Fassung: 16. Oktober 2013

§ 1

Name, Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Golfclub Leopoldsdorf“.
- 1.2. Der Club hat seinen Sitz in A – 2333 Leopoldsdorf bei Wien.

§ 2

Zweck

- 2.1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 34 ff BAO. Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet.
- 2.2. Clubzweck ist demnach die Pflege des Spitzen-, Breiten- und Gesundheitssportes für alle Altersstufen, insbesondere des Golfspieles - auf der Golfanlage der Vermietungsgesellschaft - durch die umfassende körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder sowie die gesellschaftliche Zusammenkunft seiner Mitglieder und Gäste.
- 2.3. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3

Mittelaufbringung und Mittelverwendung

- 3.1. Der Erlangung des Clubzweckes dienen folgende ideellen Mittel:
 - a) Pflege des Golfsportes für alle Altersstufen;
 - b) Ausbildung im sportlichen Bereich durch Ausbildungslehrgänge und Wettbewerbe;
 - c) Abhalten von Vorträgen;
 - d) Durchführung von sportlichen, geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
 - e) Herausgabe von Mitteilungsblättern;
- 3.2. Die erforderlichen materiellen Mittel werden wie folgt aufgebracht:
 - a) Eintrittsgebühren

- b) Mitgliedsbeiträge
- c) Spenden und sonstige Zuwendungen (Sponsoren) sowie Förderungen von öffentlichen Stellen und Verbänden;
- d) Erträge aus sportlichen, geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
- e) Erträge aus der Abhaltung von Vorträgen und Lehrgängen.
- f) Sonstige Beiträge, die vom Vorstand des Vereins festgesetzt werden.

3.3. Die Mittel des Clubs dürfen nur für die in den Satzungen angeführten ideellen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines erhalten. Der Vorstand kann beschließen, dass für spezielle Veranstaltungen bestimmten Mitgliedern ein Spesenersatz gewährt wird. Bei Ausscheiden aus dem Verein darf kein Vereinsmitglied Geld- oder Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

4.1. Mitglieder des Clubs können alle physischen und juristischen Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Auf eine Aufnahme besteht kein Anspruch.

4.2. Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich wie folgt:

- a) ordentliche Mitglieder. Sind jene Personen, die über Antrag nach den Bestimmungen dieser Statuten vom Vorstand als solche aufgenommen werden. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- b) außerordentliche Mitglieder: Sind jene Personen, die über Antrag nach den Bestimmungen dieser Statuten vom Vorstand als solche aufgenommen werden. Sie haben weder Sitz noch Stimme in der Generalversammlung, noch das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben das Recht, die bestimmten Leistungen des Vereines in Anspruch zu nehmen. Sie trifft die Pflicht, die festgesetzten Gebühren und Beiträge fristgerecht zu entrichten sowie sich den Vereinsregeln zu unterwerfen und die Interessen des Vereines zu fördern.
- c) Ehrenmitglieder: Sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Golfsport im allgemeinen und um den Golfclub im Besonderen erworben haben. Sie haben weder Sitz noch Stimme in der Generalversammlung, noch das aktive und passive Wahlrecht.
- d) Ruhende Mitgliedschaft: Ruhende Mitglieder sind Personen, die längstens für einen begrenzten Zeitraum von maximal 3 Jahren aus Gründen wie ganzjähriger Auslandsaufenthalt, Krankheit, oder sonstiger außergewöhnlicher persönlicher Verhältnisse vom Vorstand von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden. Für diesen Zeitraum ist die Benützung der Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen als Mitglied untersagt und ein Unkostenbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand festzulegen ist, zu bezahlen. Anträge für eine ruhende Mitgliedschaft können vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

4.3. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 5

Aufnahme von Mitgliedern

Wer sich um eine Aufnahme in den Verein bewirbt, hat einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme in den Club erfolgt unter der Bedingung, dass das neue Mitglied die Eintrittsgebühr und den laufenden Mitgliedsbeitrag innerhalb eines Monats nach dem vom Vorstand gefassten Aufnahmebeschluss bezahlt. Mit der Aufnahme in den Club verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten in der jeweils geltenden Fassung und die von den zuständigen Organen erlassenen Anordnungen einzuhalten, sowie die vom Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1. Die Mitglieder sind berechtigt nach Maßgabe der entsprechenden Nutzungsgebühren und Beitragskategorien die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen und an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Sitz- und Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

6.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

6.3. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jeweils beschlossenen Höhe und Zeitpunkt verpflichtet.

Wird vom Vorstand in der jeweiligen Periode kein diesbezüglicher Beschluss gefasst, erhöhen sich die Jahresbeiträge für die kommende Periode in der Höhe des Verbraucherpreisindex. Mitglieder, die ihre Beiträge nicht termingemäß entrichten, haben bis zur vollständigen Zahlung keinen Anspruch auf Leistungen des Clubs.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

7.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Auflösung des Vereines, durch Streichung und durch Ausschluss.

7.2. Der Austritt aus dem Club steht jedem Mitglied jederzeit frei und kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss jedoch bis spätestens 31. Oktober dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, damit der Austritt per 31. Dezember des laufenden Jahres wirksam wird. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam und der Mitgliedsbeitrag für das nächste Jahr noch zu entrichten ist. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Der Vorstand kann

von dieser Bestimmung nur in begründeten Ausnahmefällen und durch Vorstandsbeschluss abweichen.

7.3. Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn dieses trotz Mahnung mit eingeschriebenem Brief und Setzung einer 4(vier)-wöchigen Nachfrist unter Androhung der Streichung, mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder der Erfüllung seiner sonstigen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber im Rückstand ist. Die Streichung ist mit Zustellung der Streichungserklärung des Vorstandes an das betroffene Mitglied wirksam. Die Verpflichtung des gestrichenen Mitgliedes zur Erfüllung seiner fälligen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleibt hiervon unberührt.

7.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch ein vom Schiedsgericht (§14) gefälltes Erkenntnis. Der Vorstand ist berechtigt, beim Schiedsgericht die Ausschließung eines Mitgliedes zu beantragen, wenn ein Mitglied Handlungen setzt, die dem Ruf des Clubs Schaden zufügen oder wenn ein Mitglied die Anordnungen des Vorstandes oder von diesem autorisierter Personen, die Golfetikette oder die Golfregeln beharrlich oder wissentlich nicht befolgt oder den laufenden Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung länger als drei Monate schuldet. Auch ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied bleibt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Clubjahr zu entrichten.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, das Leitungsorgan = der Vorstand, die Rechnungsprüfer (Revisoren) und Schiedsgericht (Schlichtungsstelle).

§ 9

Die Generalversammlung

9.1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen statt.

9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat unter Anführung des Grundes auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder der Rechnungsprüfer binnen 8 (acht) Wochen stattzufinden.

9.3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle sitz- und stimmberechtigten Mitglieder mindestens 2 (zwei) Wochen vor dem Termin der Durchführung der Generalversammlung schriftlich, d. h. mittels Brief, Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Postadresse, Fax – Nummer oder E-Mail Adresse) oder zumindest durch Affichierung im Clubhaus einzuladen. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Post-Aufgabestempels oder der Versendung des Fax oder des Email maßgebend. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

9.4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Satzungsänderungen können in

der Generalversammlung nur aufgrund eines vom Vorstand oder der Hälfte der ordentlichen Mitglieder gestellten Antrags verhandelt und beschlossen werden.

9.5. In der Generalversammlung werden sämtliche Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen Beschlüsse über die Auflösung des Vereines und Statutenänderung für welche eine 2/3 Mehrheit notwendig ist.

9.6. Bei der Generalversammlung sind nur ordentliche Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat nur eine einzige Stimme. Juristische Personen werden durch einen einzigen Bevollmächtigten vertreten. Ein jedes teilnahme- und stimmberechtigte Mitglied kann ein anderes teilnahme- und stimmberechtigtes Mitglied mit der Ausübung seines Stimmrechtes bevollmächtigen. Eine solche Vollmacht ist jedoch nur dann gültig, wenn sie schriftlich erteilt, vom bevollmächtigenden Mitglied eigenhändig unterschrieben und im Original vor Durchführung der Abstimmung dem Vorsitzenden der Generalversammlung übergeben wurde. Der Bevollmächtigte darf außer der eigenen Stimme nur noch ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied vertreten.

9.7. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur im Rahmen der Tagesordnung gefasst werden.

9.8. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach § 9 Pkt. 3 eingeladen wurde und wird zur festgesetzten Zeit abgehalten. Auf die Anzahl der nach ordnungsgemäßer Einberufung einer Generalversammlung tatsächlich erschienenen teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder kommt es nicht an.

9.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung ein von Ihm bevollmächtigtes Vorstandsmitglied. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung bleibt vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereines für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist;
- b) Entgegennahme der vom Vorstand erstellten finanziellen Gebarung für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist;
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes (gemäß den Bestimmungen des § 11), der Rechnungsprüfer und der Schlichtungsstelle;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die freiwillige Auflösung des Vereines.
- f) Alle Anträge, die nicht in den Aufgabenkreis der Generalversammlung (siehe § 10 Pkt. a bis e) fallen, sind in der Generalversammlung nicht zulässig.

§ 11

Das Leitungsorgan = der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Kassier
- c) Schriftführer
- d) Bis zu 2 (zwei) weitere Vorstandsmitglieder für die Leitung von Ausschüssen (Sportwart, Ladies Captain, etc.)

11.1. Die Vermietungsgesellschaft ist zur dauerhaften Sicherung des Vereinszweckes berechtigt bis zu 3 (drei) der oben genannten Vorstandsfunktionen in den Vorstand zu beschicken.

Die übrigen Funktionen werden danach von der Generalversammlung mit einfacher Stimmmehrheit auf die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Es sind nur ordentliche Mitglieder wählbar. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus.

11.2. Der Vorstand versammelt sich so oft, als die zu erledigenden Angelegenheiten es erfordern. Zu jeder Sitzung müssen alle Mitglieder des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung geladen werden. Die Sitzungen werden vom Präsidenten, in deren Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen. Eine Sitzung des Vorstandes muss einberufen werden, wenn drei Mitglieder des Vorstandes ihre Einberufung verlangen.

11.3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Schriftführer. Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufweg sind zulässig.

11.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, zumindest aber der Präsident bzw. bei Verhinderung ein von Ihm Bevollmächtigter, anwesend sind.

11.5. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder bei dauernder Verhinderung desselben, ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung bei der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

11.6. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Ausschluss oder Rücktritt.

11.7. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die operative Führung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Bericht an die Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins;
- b) Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensrechnung des Vereins innerhalb der ersten sechs Monate eines Rechnungsjahres für das vorangegangene Rechnungsjahr und Vorlage an die RechnungsprüferInnen, sowie Erteilung der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte an die RechnungsprüferInnen;
- c) Vorbereitung der Generalversammlung;
- d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen Vereinsmitgliedern und Ehrenmitgliedern;
- g) sämtliche sonstige Geschäftsführungsangelegenheiten, wie insbesondere die Aufnahme und die Kündigung von Mitarbeitern und Arbeitnehmer aller Art des Vereines;
- h) Festsetzung der Höhe der Eintrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder, sowie der Höhe aller anderen etwaigen Gebühren;
- i) Festlegung und Herausgabe von „Bedingungen für Mitgliedschaften bzw. Benutzungsvorschriften“, um darin das Verfahren über die Aufnahme als Mitglied hinsichtlich seiner förmlichen Voraussetzungen (Beitrittserklärung, Vorzulegende Urkunden, Bezahlung der Einschreibgebühr); Regelungen über eine allfällige zeitlich begrenzte Mitgliedschaft, Regelungen über die Übertragbarkeit der Mitgliedschaft; Regelungen über die Nutzbarkeit von vereinseigenen und/oder dem Verein zur Nutzung zur Verfügung stehenden Einrichtungen und damit verbundene Beiträge und Gebühren, zu bestimmen.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1. Nach außen hin, gegenüber Behörden und dritten Personen wird der Club durch den Präsidenten, jeweils selbständig, in deren Verhinderung durch ein von ihm bevollmächtigtes Vorstandsmitglied vertreten. Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

13.2. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

13.3. Für den Club finanziell verbindliche Schriftstücke sind durch den Präsidenten und den Kassier bzw. bei Verhinderung des Präsidenten durch den Schriftführer und Kassier zu unterfertigen.

13.4. Der Präsident ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem Schriftführer zu unterfertigen.

§ 14

Schiedsgericht, Schlichtungsstelle

14.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Dieses vereinsinterne Schiedsgericht ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den Bestimmungen der §§ 577 ff der Zivilprozessordnung.

14.2. Das vereinsinterne Schiedsgericht setzt sich aus 3 (drei) ordentlichen Schiedsrichtern zusammen. Die ordentlichen Schiedsrichter werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 (vier) gewählt. Schiedsrichter kann nur ein volljähriges, eigenberechtigtes, ordentliches Mitglied oder ein Ehrenmitglied des Vereins, welches mit Ausnahme der Generalversammlung keinem Organ des Vereins angehören darf, sein. Der Sitz des Schiedsgerichts ist der Vereinssitz.

14.3. Diejenige Partei, die ein Schiedsverfahren wünscht, hat dieses Begehren dem Vorstand des Vereines mittels eingeschriebenen Briefes (Schiedsklage) bekanntzugeben. Die Schiedsklage hat zu enthalten:

- a) die Identität und die Kontaktdaten der das Schiedsverfahren wünschenden Partei;
- b) die Identität und die Kontaktdaten der gegnerischen Partei;
- c) Beschreibung von Art, Ursache und Gegenstand der Streitigkeit;
- d) Anführung der Beweismittel für die Richtigkeit des eigenen Standpunktes und
- e) ein bestimmtes Klagebegehren.

14.4. Der Vorstand hat längstens innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Einlagen der Schiedsklage bei ihm der gegnerischen Partei mittels eingeschriebenen Briefes eine Kopie der Schiedsklage zusammen mit der Aufforderung, eine Gegenäußerung zu erstatten, zuzuschicken.

Die gegnerische Partei hat längstens innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Erhalt dieser vorstehenden Verständigung durch den Vorstand ihrerseits mittels eingeschriebenen, an den Vorstand zu richtenden Briefes, eine den Erfordernissen einer Klagebeantwortung im Sinne der Zivilprozessordnung entsprechende Gegenäußerung abzugeben.

14.5. Gibt die Gegenseite eine derartige Gegenäußerung nicht ab, dann hat der Vorstand sogleich nach Ablauf der der Gegenseite gesetzten Frist die Schiedsklage und die Aufforderung zur Gegenäußerung samt einer Mitteilung, dass die Gegenäußerung nicht eingebracht worden ist, den 3 (drei) ordentlichen Schiedsrichtern zuzuschicken. Die

Schiedsrichter haben dann sogleich im Sinne eines echten Versäumnisurteiles dem Begehren der Schiedsklage stattzugeben, womit das Verfahren vor der vereinsinternen Schlichtungseinrichtung beendet ist.

Gibt die Gegenseite eine derartige Gegenäußerung ab, dann hat der Vorstand innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Einlangen der Gegenäußerung bei ihm,

- a) der die Schiedsklage einbringenden Partei eine Kopie der Gegenäußerung zuzuschicken und
- b) die Schiedsklage und die Gegenäußerung den 3 (drei) ordentlichen Schiedsrichtern zuzuschicken.

14.6. Die 3 (drei) ordentlichen Schiedsrichter haben – unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Parteien und des rechtlichen Gehörs der Parteien in jedem Stadium des Verfahrens – das Schiedsverfahren nach freiem Ermessen durchzuführen. Sie können ihre Verhandlung mündlich oder schriftlich durchführen.

Über mündliche Verhandlung des Schiedsgerichtes ist zumindest ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von den beteiligten Schiedsrichtern zu unterfertigen ist.

14.7. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung in Anwesenheit all seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind schriftlich und versehen mit einer Begründung anzufertigen und den Parteien zuzuschicken. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig, ein Rechtszug dagegen ist also vereinsintern nicht möglich. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts werden durch den Vorstand vollstreckt.

§ 15

Rechnungsprüfer/Innen (Revisoren)

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt. Rechnungsprüfer können ausschließlich Wirtschaftstreuhänder mit aufrechter Berufsbefugnis sein. Für den Fall, dass diese nicht ehrenamtlich tätig sind, sind Angebote, rechtzeitig vor der Generalversammlung eintreffend, einzuholen.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsbeschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung schriftlich zu berichten.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder bei Wegfallen des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Österreichischen Golfverband, welcher das Vermögen für die Förderung des Körpersportes nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. In der außerordentlichen Generalversammlung, die die freiwillige Auflösung des Vereines beschließt, oder den Wegfall des bisherigen Vereinszweckes feststellt, sind zwei Personen als Liquidatoren zu wählen, die die bestimmungsgemäße Übertragung des Vermögens im Sinne des gemeinnützigen Zweckes durchzuführen haben.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.